

Vorlage

Vorlage Nr.: 65/045/2020

Federführung: Abt. 65 - Hochbau	Datum: 12.06.2020
Verfasser: Gregor Raabe	AZ: 6/65- Ra/Has

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	23.06.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	07.07.2020	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Zustimmung zu Bauvorhaben; Anlegung eines Stillgewässers, Sandmanns Kamp 701

Sachverhalt:

Beantragt ist die Genehmigung für die Anlegung eines Stillgewässers auf dem Flurstück 46/61 der Flur 46 in Kroge mit einer Größe von ca. 415 m² und kann in der Oberflächenform als nierenförmig beschrieben werden.

Das Gewässer ist mit einer max. Tiefe von 1,5 m geplant. Dies soll vor allem vor dem gänzlichen Austrocknen während andauernder Trockenperioden schützen. Das Gewässer hat ein Gesamtvolumen von ca. 274 m³.

Die Flächenagentur GmbH im Städtequartett beabsichtigt mit dem Antrag im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes die Anlage eines Stillgewässers. Die Aufwertung der Fläche mit geeigneten Maßnahmen wird zur Kompensation von Eingriffen in der Bauleitplanung genutzt. Die besagte Fläche befindet sich etwa 4,5 km südöstlich des Stadtkerns Lohne entfernt, der Ortskern Kroge befindet sich etwa 1,5 km südwestlich. Das Flurstück liegt im Randbereich des Südlohner Moores. Die Planfläche ist von intensiv genutztem Grünland geprägt. Das Flurstück umfasst eine Größe von ca. 10.000 m².

Die Fläche liegt im Ortsteil Kroge und ist im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Anlegung einer Teichanlage ist gem. § 29 BauGB ein Bauvorhaben und nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Stadt Lohne.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Anlegung eines Stillgewässers, Sandmanns Kamp 701, wird erteilt.

Gerdesmeyer